



Datenschutz an Kindergarten und Primarschule Laufenburg

Grundsätze:

- Es werden nur Daten weitergegeben, welche die adressierte Stelle oder Person zur Ausübung ihrer Aufgabe benötigt.
- Für alle Personen, die im Schulbereich arbeiten, gilt die Schweigepflicht gegenüber Dritten.

Zentrale Daten – Administration und Stammdaten

Die technischen Möglichkeiten durch den Einbezug der Informatik erleichtern das Erfassen und Sammeln von Daten massgeblich. Es sollen jedoch keine Daten auf Vorrat erhoben und gespeichert werden.

Es werden zwei Kategorien von Personendaten erhoben, nämlich Personalien und weitere Angaben zur Person.

Personalien

Vorname
Name
Geschlecht
Geburtsdatum
Adresse
Telefon

Weitere Angaben zur Person

Staatszugehörigkeit
Muttersprache
Konfession
Heimatort (Heimatland)

Erziehungsberechtigte Person:

Vorname
Name
Tagesbetreuung:
Vorname
Name
Adresse
Telefon

Andere Informationen wie zum Beispiel Beruf der Eltern, Krankheiten, Hausarzt, Krankenkasse, Massnahmen der sozialen Hilfe braucht es im normalen Schulalltag nicht. Sie werden durch die Lehrpersonen im Einverständnis der Eltern erfasst. Informationen erfolgen von Lehrperson zu Lehrperson – im Einverständnis der Eltern.

Besonders schützenswert sind alle Daten, die für die Schülerbeurteilung erhoben werden.



DATENBEARBEITUNG

Allgemein

Bei der Bearbeitung und Weitergabe ist Vorsicht und Sorgfalt oberstes Gebot.

Es werden nur Daten bearbeitet und weitergegeben, die für einen Auftrag nötig sind!

Die Daten müssen organisatorisch und technisch gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

Es ist mit Vorsicht zu bestimmen, welche Informationen auf Klassenlisten oder ähnlichen Publikationen erscheinen sollen. Das Vorhandensein von Daten darf keinen Grund darstellen, nicht benötigte Informationen zu publizieren.

Datensicherheit

- Personendaten müssen unter Verschluss gehalten werden.
- Die digitalen Kommunikationsmittel sind durch Passwörter zu schützen.
- Daten dürfen nur an berechtigte Empfänger übermittelt werden.
- Es dürfen keine vertraulichen Informationen weitergegeben werden.
- Verhalten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler sollten nicht unbedacht vor versammeltem Kollegium geäußert werden.
- Bei Gesprächen ausserhalb der Arbeitszeit ist darauf zu achten, dass für Aussenstehende nicht auf Personen geschlossen werden kann (siehe Schweigepflicht).

EINSICHTSRECHT UND AUSKUNFTSPFLICHT

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern haben das Recht auf Information und Einsicht in die sie betreffenden Daten. Dies gilt auch für alle Informationen, welche für die Schülerbeurteilung gesammelt wurden und schliesst handschriftliche Notizen ein.

Oft besteht eine Unsicherheit betreffend Auskunftspflicht gegenüber geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen. Das Zivilgesetzbuch gibt in Art. 275a Abs. 1 und 2 wie folgt Auskunft:

1 Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

2 Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

Aufsichtsbehörden haben das Recht, die Informationen einzuholen, welche sie für ihren gesetzlichen Auftrag benötigen. **Damit eine Lehrperson in einem gerichtlichen Verfahren (Polizei, Untersuchungsrichter, kantonale Gerichte) Auskunft geben darf, benötigt sie eine schriftliche Ermächtigung (Entbindung vom Amtsgeheimnis bzw. der Schweigepflicht).**

Auskünfte an Beratungsstellen sind grundsätzlich ohne Einwilligung der Betroffenen nicht erlaubt.



AUFTRITT DER SCHULE IM INTERNET

Personenbezogene Angaben von Schülerinnen und Schülern, aber auch weitere Personendaten sollen sehr zurückhaltend veröffentlicht werden.

Es gilt das Recht am eigenen Bild. Bei Fotos ist reinen Stimmungsbildern den Vorzug zu geben. Es dürfen keine Schüler namentlich identifizierbar sein (Können Kinder direkt mit dem Namen angesprochen werden, kann diese scheinbare Vertrautheit zu gefährlicher Unvorsicht führen). Generell gehören Klassenlisten nicht ins Internet. Anliegen von Eltern betreffend der Veröffentlichung von Bildern Ihrer Kinder werden berücksichtigt.

Angaben über Lehrpersonen, Schulleitung, Schulverwaltung und weiteres Personal

Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der jeweiligen Personen sollen höchstens Name, Vorname und Funktion von Lehrpersonen auf der Website veröffentlicht werden. Privatadresse, -telefonnummer, private E-Mail-Adresse gehören nicht auf eine Schulwebsite – Fotos nur mit Zustimmung der betreffenden Person.

Angaben über weitere Personen

Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der betroffenen Personen sollen keine personenbezogenen Angaben auf der Schulwebsite veröffentlicht werden.

Nichtpersonenbezogene Daten unbedenklich

Informationen ohne Personenbezug, z.B. Terminlisten, Informationen über die Schule, Schulordnungen, Terminkalender oder Adressen von schulnahen Institutionen, sind auf Schulwebsites datenschutzrechtlich unproblematisch.

Daten über Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, sowie Schulpflege- und Behördenmitglieder

Generell gilt: Sind Betroffene mit der Veröffentlichung irgendwelcher Personendaten - auch die sogenannte unproblematischen - nicht einverstanden oder ziehen sie ihre Einwilligung später zurück, ist ihrem Recht auf Beseitigung zu entsprechen und der fragliche Inhalt von der Website zu entfernen.

UND AUSSERDEM

Das vorhandene WLAN und alle digitalen Kommunikationsmittel müssen gegen Zugriffe von Unberechtigten fachmännisch und wirkungsvoll geschützt werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Zusammenfassend wird noch einmal daran erinnert, dass grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Einhaltung des Datenschutzes persönlich verantwortlich sind. Ihr Umgang mit Daten muss sowohl den Bestimmungen des Datenschutzes als auch der Datensicherheit Rechnung tragen. Es dürfen keine sensitiven Daten an Unberechtigte weitergegeben werden.

Schulleitung Laufenburg

Philipp Grolimund